

AmHof – Erweiterter Neuwertersatz für Gebäude – AHo010.23

In Ergänzung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Feuer- (AFB), Sturm- (AStB) und Leitungswasserbedingungen (AWB) gilt vereinbart, dass bei betrieblich genutzten sowie bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40% des Neuwertes beträgt.

Im Schadenfall erfolgt daher die Entschädigung zum Neuwert, bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff.

Voraussetzung ist, dass die Gebäude zum Zeitpunkt der Errichtung, des Umbaus und/oder der Sanierung gemäß dem Stand der Technik ausgeführt und ständig gewartet und instandgehalten wurden.

Die Regelung gilt nicht für:

- zum Abbruch bestimmte Gebäude bzw. Gebäudeteile
- Gebäude von nicht ständig (= weniger als 270 Tage im Jahr) bewohnten Liegenschaften
- im Frei- oder Grünland errichtete Stadel (Wiesenstadel), Feldscheunen, Weideunterstände, Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten, Almhütten
- Gebäude, bei denen die Voraussetzungen für den Unterversicherungsschutz gemäß den Ergänzenden Bedingungen für die AmHof-Versicherung nicht gegeben sind
- Gebäude bei denen auf der Polize der Zeitwert (= Bauwert) vereinbart ist